

Gebührenfrei gem. § 110 ASVG

1. ZUSATZÜBEREINKOMMEN 2021

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Kärnten und der Österreichischen Gesundheitskasse zum Gesamtvertrag vom 1. August 1972, der zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung und der Ärztekammer für Kärnten abgeschlossen wurde.

I.

Gegenstand des Übereinkommens

Änderung des Gesamtvertrages und der Honorarordnung ab 1.4.2021.

II.

Änderungen des Gesamtvertrages

INKRAFTTREten § 44

Das 1. Zusatzübereinkommen 2021 tritt rückwirkend mit 1.4.2021 in Kraft.

III.

Änderungen der Honorarordnung ab 1.4.2021

B. Besondere Bestimmungen

II. Bereitschaftsdienstzulage

Geändert wird:

- (4) Der von der Ärztekammer für Kärnten organisierte Wochenend- und Feiertagsdienst beginnt am Samstag, Sonntag und am Feiertag jeweils um 08:00 Uhr und endet jeweils um 18:00 Uhr. Die Zeit zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr wird durch das Österreichische Rote Kreuz abgedeckt. Eine Ausnahme bilden der 24.12 und 31.12.. Hier wird zusätzlich ein Bereitschaftsdienst pro Bezirk von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr eingerichtet.

- (11) Für den von der Ärztekammer für Kärnten organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst für die Stadt Klagenfurt gelten die Regelungen wie für die restlichen Dienstsprengel in Kärnten mit folgenden Besonderheiten:
- a) In den 10-Stunden-Diensteinheiten an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen werden jeweils 2 Ärzte zum Dienst eingeteilt.
 - b) Vorläufig bis 31.12.2021 gibt es an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich einen Dienst mit einem Arzt von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr (6-Stunden-Dienst). Das Honorar für diesen Dienst beträgt pauschal € 450. Es dürfen keine Einzelleistungen verrechnet werden. Die Zeit zwischen 24:00 Uhr und 8:00 Uhr wird durch das Österreichische Rote Kreuz abgedeckt.
 - c) Vorläufig bis 31.12.2021 gibt es an den Freitagen zusätzlich einen Dienst mit einem Arzt von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr (5-Stunden-Dienst). Das Honorar für diesen Dienst beträgt pauschal € 375. Es dürfen keine Einzelleistungen verrechnet werden. An den Vortagen zu den Feiertagen gibt es zusätzlich einen Dienst mit einem Arzt von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr (6-Stunden-Dienst). Das Honorar für diesen Dienst beträgt pauschal € 450. Es dürfen keine Einzelleistungen verrechnet werden.
Die Kosten für diese Dienste werden von der Stadt Klagenfurt getragen. Die Zeit zwischen 24:00 Uhr und 8:00 Uhr wird durch das Österreichische Rote Kreuz abgedeckt.

V. Gültigkeit

Mit dem vorliegenden 1. Zusatzübereinkommen 2021 wird die Geltung des gegenständlichen Gesamtvertrages einschließlich der Honorarordnung auf unbestimmte Zeit verlängert.

Klagenfurt, 23.8.2021

Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)



Wien, _____

Für die Österreichische Gesundheitskasse


Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter




Andreas Huss, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsrates